

CH-3003 Bern

A-Post

An alle der Aufsicht der FINMA unterstellten Finanzintermediäre

Referenz: GB-M/M-GFK

Kontakt: Bôle Léonard

Telefon direkt: +41 31 327 94 53

E-Mail: leonard.bole@finma.ch

Bern, 18. Oktober 2010

FINMA-Mitteilung 15 (2010)

Risiken bei Geschäftsbeziehungen mit Iran

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juni 2010 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNO) mit der **Resolution 1929** die Sanktionen gegenüber der Islamischen Republik Iran verschärft¹. Einerseits wurden die bestehenden Sanktionen auf weitere sanktionierte Personen, Organisationen und Unternehmen (nachfolgend der Einfachheit halber immer mit „Personen“ bezeichnet) ausgedehnt. Andererseits wurde der Handel mit gewissen Gütern und die Erbringung von gewissen Dienstleistungen weiter eingeschränkt. Die Verordnung über Massnahmen gegenüber Iran wurde am 18. August 2010 an die völkerrechtlich verbindlichen Bestimmungen der Resolution angepasst.²

Infolge der UNO-Resolution 1929 haben auch die EU und die USA ihre Sanktionen gegenüber dem iranischen Regime verschärft. Beide sind in der Ausgestaltung der neuen Sanktionen weit über die völkerrechtlich verbindlichen Bestimmungen der UNO-Resolution hinausgegangen. Damit werden auch für im Finanzmarkt tätige Unternehmen in der Schweiz die Rechts- und Reputationsrisiken erhöht. Nachfolgend werden unter 1. die Anforderungen an die der Aufsicht der FINMA unterstehenden Finanzintermediäre definiert und unter 2. Information über die entsprechenden Gesetzeserlasse der EU und der USA aufgeführt:

¹ <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/396/79/PDF/N1039679.pdf?OpenElement>.

² SR 946.231.143.6; <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/02048/index.html?lang=de>.

Referenz: GB-M/M-GFK

1 Anforderungen an die Finanzintermediäre

1.1 Embargogesetz: Sanktionen

Die FINMA verlangt von allen Finanzintermediären die strikte Einhaltung des Embargogesetzes³ und die gestützt darauf erlassene Verordnung über Massnahmen gegenüber Iran (nachfolgend Verordnung)⁴. Die Einhaltung von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung setzt eine ex ante Prüfung von Transaktionen voraus. Dieses Sanctions Screening richtet sich nach dem Anhang 3 der Verordnung und ist sowohl in Bezug auf die Daten des Auftragsgebers als auch für die Daten des Begünstigten durchzuführen. Zudem ist zu beachten, dass sich die Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 1^{bis} der Verordnung auch auf die Filialen und Zweigniederlassungen der im Anhang 5 aufgeführten Banken erstreckt.

Für Finanzintermediäre wichtig sind zudem die Artikel 1, Absätze 3 und 4, Artikel 1 a, Absatz 3, Artikel 1 b sowie Artikel 3 b der Verordnung.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/02048/index.html?lang=de>.

Kontaktperson: Thomas Graf, Ressort Sanktionen, Tel. 031 324 14 35, thomas.graf@seco.admin.ch.

1.2 Geldwäschereigesetz: Sorgfaltspflichten

Die Bestimmungen aus dem Geldwäschereigesetz⁵ und den Geldwäschereiverordnungen zur Erkennung, Begrenzung und Überwachung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind strikt einzuhalten. Die FATF hat wiederholt auf die von Iran ausgehenden Risiken betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hingewiesen und die Mitgliedsländer dazu angehalten, ihren Finanzintermediären zu empfehlen, bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Iran besondere Wachsamkeit walten zu lassen (siehe unter <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/34/29/44636171.pdf>). Die FINMA fordert die Finanzintermediäre erneut auf, die Feststellungen der FATF bezüglich Iran bei der Beurteilung der Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach dem GwG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen (siehe auch <http://www.finma.ch/d/sanktionen/internationale-sanktionen/fatf-statements/meldungen-fatf/Seiten/aktuell-mitteilung-fatf-20090428.aspx>).

Ausserdem empfiehlt die FATF den Staaten, Massnahmen zum Schutz vor der Verwendung von **Korrespondenzbankbeziehungen**, welche zur Umgehung oder Verhinderung von Gegenmassnahmen und Risikoreduktionsmassnahmen missbraucht werden, zu treffen. Die FINMA fordert die Banken erneut auf, bei der Umsetzung von Art. 17 GwV-FINMA 1⁶ auf ihre Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären den Empfehlungen der FATF betreffend Iran Rechnung zu

³ EmbG; SR 946.231.

⁴ Vgl. Fn. 2.

⁵ GwG; SR 955.0.

⁶ GwV-FINMA 1; SR 955.022.

Referenz: GB-M/M-GFK

tragen. Korrespondenzbankbeziehungen mit iranischen Banken sind als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gemäss Art. 7 Abs. 3 GwV-FINMA 1 zu führen. Gestützt auf Art. 17 Abs. 3 GwV-FINMA 1 muss der Finanzintermediär umfangreiche zusätzliche Abklärungen treffen, insbesondere im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Bst. i GwV-FINMA 1, und diese Korrespondenzbankbeziehungen einer intensiven Überwachung unterstellen. Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder muss bei Korrespondenzbankbeziehungen mit iranischen Banken über die Aufnahme und alljährlich über deren Weiterführung befinden (analog Art. 22 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA 1 i.V.m. Art. 9 Bankenverordnung⁷).

1.3 Bankengesetz, Börsengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz: Risikomanagement

Darüber hinaus verlangt die FINMA von den Banken, Effekthändlern und Versicherungsunternehmen gestützt auf Art. 9 BankV, Art. 19 Abs. 3 der Börsenverordnung⁸ und Art. 22 Versicherungsaufsichtsgesetz⁹ die Analyse der Rechts- und Reputationsrisiken, die sich aus der grenzüberschreitenden Tätigkeit und den jeweiligen ausländischen Gesetzgebungen ergeben. Die Rechts- und Reputationsrisiken sind entsprechend zu begrenzen und zu überwachen. Die FINMA fordert Banken, Effekthändler und Versicherungsunternehmen auf, abzuklären, ob sie aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber den US- und EU-Rechts- und Reputationsrisiken derart exponiert sind, dass sich für sie die Einhaltung der US- bzw. EU-Embargo-Vorschriften aufdrängt. Die FINMA erwartet zudem, dass die regulatorischen Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet von den betroffenen Banken, Effekthändlern und Versicherungen verfolgt werden.

2 Informationen über ausländisches Sanktionsrecht

2.1 Die Iran-Sanktionen der EU

Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Massnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:281:0001:0077:DE:PDF>

2.2 Die Iran-Sanktionen der USA

Comprehensive Iran Sanctions, Accountability and Divestment Act von 2010 (CISADA):

<http://www.hcfa.house.gov/111/MAR10505.pdf>

⁷ BankV; SR 952.02.

⁸ BEHV; SR 954.11.

⁹ VAG; SR 961.01.

Referenz: GB-M/M-GFK

Sanktionsprogramme des Department of the Treasury der USA:
<http://www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/programs/>

Zu beachten ist, dass CISADA unter gewissen Umständen extraterritoriale Wirkung entfaltet, also auch Finanzintermediäre mit Sitz in der Schweiz betreffen kann. Den Banken ausserhalb der USA können beispielsweise Korrespondenzbankdienstleistungen durch US-amerikanische Banken verweigert werden, wenn sie wesentlich bedeutende Transaktionen unterstützen oder bedeutende Finanzdienstleistungen für US-gelistete IRGC (Islamic Revolutionary Guard Corps) –Personen und –Entitäten oder für im Zusammenhang mit Irans Proliferationsaktivitäten in den USA gelistete Finanzinstitute erbringen. Sanktionen gegenüber ausländischen Unternehmen können beispielsweise auch wegen der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration von Erdölvorkommen in Iran, der Produktion von raffiniertem Öl in Iran oder dem Export von raffiniertem Öl nach Iran ausgesprochen werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Franz Stirnimann
Leiter Märkte

Léonard Bôle
Leiter Geldwäscherei und Finanzintermediäre